

Az.: 3 E 94/09
5 K 1455/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdeführer -

wegen

Vermittlung von Sportwetten
hier: Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 18. Dezember 2009

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Juni 2009 - 5 K 1455/05 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde des Beklagten ist nicht begründet. Der angegriffene Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht das Klageverfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Gießen vom 7.5.2007 - 10 E 13/07 -, des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24.7.2006 - 4 K 4435/06 - und des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 30.1.2008 - 12 A 102/06 - (verbundene Rechtssachen C-316/07 u. a.) ausgesetzt hat, ist nicht zu beanstanden.

Nach § 94 VwGO kann das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung eines anderen Rechtsstreits aussetzen, wenn die Entscheidung dieses Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildet. Liegen diese Voraussetzungen - wie hier - nicht vor, bejaht der Senat aus Gründen der Prozessökonomie ebenso wie das Verwaltungsgericht und im Anschluss an die wohl überwiegende Rechtsprechung Vorgreiflichkeit in entsprechender Anwendung des § 94 VwGO dann, wenn gemeinschaftsrechtliche Fragen, die in einem Verfahren entscheidungserheblich sind, bereits Gegenstand eines beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4.5.2005, NVwZ 2005, 1061; speziell zur Glücksspielproblematik: BayVGH, Beschl. v. 14.4.2009 - 10 BV 09.59; NdsOVG, Beschl. v. 29.9.2008 - 11 LC 281/06; HessVGH, Beschl. v. 12.2.2008 - 7 A 165/08; VGH BW, Beschl. v. 21.10.2009 - 6 S 166/09, jeweils zitiert nach JURIS; OVG Bremen, Beschl. v. 1.8.2008, NVwZ-RR 2008, 851; a. A.: OVG NW, Beschl. v. 15.1.2009 - 4 E 1358/08, zitiert nach JURIS).

Das Verwaltungsgericht hat Vorgreiflichkeit in diesem Sinn ermessensfehlerfrei bejaht. Es hat zutreffend dargelegt, dass die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits maßgeblich u. a.

von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu den Vorabentscheidungsersuchen der Verwaltungsgerichte Gießen und Stuttgart in den verbundenen Rechtsachen C-316/07 u. a. abhängig ist (ebenso BayVGh, Beschl. v. 14.4.2009, a. a. O.). Beide Gerichte haben dem Gerichtshof Fragen vorgelegt, die die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine kohärente Glücksspielpolitik betreffen. Der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die zu erwartende Entscheidung den Prüfungsrahmen maßgeblich bestimmen, ggf. die Frage der Vereinbarkeit des Staatsmonopols für Sportwetten mit dem Gemeinschaftsrecht bereits beantworten werde, und ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen keinen weiteren Erkenntnisgewinn erwarten lasse, vermag der Beklagte nicht mit Erfolg entgegenzuhalten, dass die maßgebliche Frage in der Rechtsprechung des Senats bereits geklärt sei. Der Senat hat zu der Frage, ob im Rahmen der Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen des Staatsmonopols auf ihre Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht nur auf den einzelnen Glücksspielsektor der Sportwetten und Lotterien oder im Sinne der sog. Gesamthohärenz auf alle Bereiche des Glücksspiels abzustellen ist, bislang nur aufgrund summarischer Prüfung in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Stellung genommen. In Hauptsacheverfahren haben bislang lediglich zwei Obergerichte (vgl. BayVGh, Urt. v. 18.12.2008 - 10 BV 07.558 - zitiert nach JURIS sowie VGh BW, Urt. v. 10.12.2009 - 6 S 570/07 u. a. - noch unveröffentlicht, Pressemitteilung zitiert nach JURIS) entschieden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat jüngst jedoch ebenfalls die Aussetzung eines entsprechenden Berufungsverfahrens bis zur Entscheidung über die genannten Rechtssachen beschlossen (Beschl. v. 14.4.2009, a. a. O.). Von einer abschließenden Klärung kann daher nicht die Rede sein.

Auch die weiteren Einwände des Beklagten lassen Ermessensfehler der Aussetzungsentscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erkennen. Der angegriffene Beschluss enthält die für die Aussetzung maßgeblichen Erwägungen, wobei das Verwaltungsgericht auch in Rechnung gestellt hat, dass von seinem Rechtsstandpunkt aus ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen den Rechtsstreit nicht weiter beschleunigen würde. Die an einen Aussetzungsbeschluss zu stellenden Begründungsanforderungen gebieten es ferner nicht, dass das Verwaltungsgericht auf Entscheidungen eingeht, mit denen andere Verwaltungsgerichte in Parallelverfahren von einer Aussetzung abgesehen und die Klagen abgewiesen haben. Der Überzeugungsgrundsatz und das weite Aussetzungsermessen lassen grundsätzlich Raum für Entscheidungen beiderlei Art.

Schließlich trifft die Erwägung des Beklagten nicht zu, dass die Klage selbst dann - ohne Aussetzungsbedarf - abzuweisen wäre, wenn das Staatsmonopol im Freistaat Sachsen rechtswidrig wäre, weil die Klägerin auch dann über keine im Freistaat Sachsen gültige Erlaubnis verfügen würde und eine solche auch nicht beantragt habe. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der in Streit stehenden Verfügung ist im Hinblick auf ihren Charakter als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.3.2009, DVBl 2009, 666). Abzustellen ist daher auf die Sach- und Rechtslage aufgrund des am 1.1.2008 in Kraft getretenen Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (SächsGVBl. 2007, S. 547 - GlüStV) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Art. 2 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14.12.2007, SächsGVBl. S. 542, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag v. 26.6.2009, SächsGVBl. S. 318, 321 - SächsGlüStVAG). Danach müsste die Klage gegen die streitgegenständliche Untersagungsverfügung, die gestützt auf die polizeiliche Generalklausel allein bzw. im Wesentlichen mit einem objektiven Verstoß gegen die rechtlichen Bestimmungen des Verbots der Vermittlung anderer als vom Freistaat Sachsen veranstalteter Wetten begründet wird, entgegen der Auffassung des Beklagten Erfolg haben, wenn sich dieses Verbot aufgrund der Gemeinschaftswidrigkeit des im Freistaat Sachsen errichteten Sportwettenmonopols nicht als rechtmäßig erweise (vgl. zur Rechtswidrigkeit einer auf die polizeilichen Generalklausel i. V. m. § 284 StGB gestützten Untersagungsverfügung: BVerfG, Beschl. v. 22.11.2007, NVwZ 2008, 301).

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis